



Senat 2

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

Ein Leser kritisiert, dass sowohl in der Tageszeitung „Österreich“ vom 31.10.2014 als auch auf der dazugehörigen Internetseite „www.oe24.at“ als „Halloween-Gag“ eine Maske von Hannes Kartnig zum Ausschneiden bzw. als Download angeboten wurde. Darüber hinaus wurde diese Maske auch im Inneren der Ausgabe neben einem Artikel über Hannes Kartnig beworben.

Der Leser ist der Meinung, dass „Österreich“ bzw. „www.oe24.at“ dadurch den Persönlichkeitsschutz von Herrn Kartnig verletzt und somit gegen Punkt 5 des Ehrenkodex verstoßen habe.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Als ehemaliger Präsident des Fußballvereins Sturm Graz und prominenter Häftling, dem die Fußfessel entzogen wurde, steht Hannes Kartnig im öffentlichen Fokus. Der Senat weist darauf hin, dass Kartnig die Öffentlichkeit auch immer wieder selbst gesucht hat.

Die vorliegende Veröffentlichung hat satirischen Charakter. Im Falle einer Satire, die als eine Meinungsäußerung zu bewerten ist, reicht die Meinungsfreiheit weiter als bei einem neutralen Bericht. Verfremdungen, Verzerrungen, Sarkasmus, Zynismus und Übertreibungen sind für eine Satire charakteristisch.

Selbst wenn eine Satire die Grenzen des guten Geschmacks überschreiten sollte, sieht der Senat keinen Anlass, ein medienethisches Verfahren einzuleiten. Für Geschmacksfragen sind die Senate des Presserats nicht zuständig.

Eine Person des öffentlichen Lebens muss es nach Meinung des Senats aushalten, dass ihr karikiertes Gesicht von einer Zeitung für eine „Halloween-Maske“ verwendet wird. Eine Persönlichkeitsverletzung erkennt der Senat darin nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
02.12.2014